

Klasen./ . sofortige Beschwerde UND Fachaufsichtsbeschwerde Amtsgericht Lüneburg

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

27.06.2014

Amtsgericht Lüneburg
Am Ochsenmarkt 3
21335 Lüneburg

Zurückweisung anonymer *MAHNUNG/ ZAHLUNGSERINNERUNG* datiert 24.06.2014 mit sofortige Beschwerde, Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den unbekanntem Verursacher

Verweis Ermittlungsverfahrens zur Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft Lüneburg NZS 5104 Js 14671/14

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die 0815- computeranimierte anonyme Mahnung entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage weil kein rechtskräftiger Beschluß vorliegt. Der Beschwerdevorgang zum Willkürbeschluß von Frau Röhl ist weder abgeschlossen noch abgeholfen! Desweiteren liegt ein Strafverfahren gegen das Gericht und die beteiligten **Richterin Frau Röhl** vor. Die Mahnung stellt eine weitere Straftat seitens des privatisierten Amtsgericht Lüneburg dar. – NÖTIGUNG § 240 StGB – und ist daher SOFORT zurück zu nehmen.

Desweiteren ist der computeranimierte anonyme 0815- Schmierzettel „Mahnung / Zahlungserinnerung“ mangels jeglicher Form zusätzlich rechtsungültig. Es ist zu prüfen ob die Mahnung überhaupt vom Amtsgericht Lüneburg stammt!

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich!

Auf Grund genannter Zusammenhänge, Sachverhalte und Zustände besteht Verdacht auf politisch motivierte Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens des Amtsgericht Lüneburg- tatbeteiligte Personen!

Es wird von der privaten Firma Amtsgericht Lüneburg sofortige Klärung, Abhilfe und Beweislastumkehr gefordert. Die Kosten hat die Staatskasse zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen